

Antrag des Bankrates der Zürcher Kantonalbank
vom 10. Januar 2013

KR-Nr. 54/2013

**Beschluss des Kantonsrates
über die Genehmigung des Reglements
über die Abgeltung der Staatsgarantie
durch die Zürcher Kantonalbank**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Bankrates vom 10. Januar 2013,

beschliesst:

I. Das Reglement vom 20. Dezember 2012 über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank wird genehmigt.

II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und den Regierungsrat.

Anhang

Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank

(vom 20. Dezember 2012)

Der Bankrat der Zürcher Kantonalbank,

gestützt auf § 6 Abs. 3 und § 11 Abs. 2 Ziff. 8 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997,

beschliesst:

I. Es wird ein Reglement über die Abgeltung der Staatsgarantie durch die Zürcher Kantonalbank erlassen:

Grundsatz

§ 1. Die Zürcher Kantonalbank leistet dem Kanton Zürich für die Staatsgarantie zulasten Aufwand eine Abgeltung, die der Bankrat jährlich festsetzt und in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Bank ausweist, erstmals für das Jahr

Berechnung
der jährlichen
Abgeltung

§ 2. Massgebend für die Festsetzung der jährlichen Abgeltung der Staatsgarantie sind die vorhandenen Eigenmittel unter Berücksichtigung des Risikoprofils der Bank.

Dokumentation
und Nachvoll-
ziehbarkeit

§ 3. ¹ Die Berechnung der jährlichen Abgeltung der Staatsgarantie muss dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

² Gestützt auf die Dokumentation nach Abs. 1 hiervor und den Spezialbericht gemäss § 12 Abs. 3 Ziff. 5 des Kantonalbankgesetzes beurteilt die Aufsichtskommission über die Wirtschaftlichen Unternehmen des Kantons Zürich die Angemessenheit der Abgeltung.

II. Veröffentlichung dieses Beschlusses des Bankrates und des Reglementes nach dessen Genehmigung durch den Kantonsrat im Amtsblatt.

III. Gegen das Reglement kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Bestimmungen sind genau zu bezeichnen.

IV. Das Reglement untersteht der Genehmigung durch den Kantonsrat.

V. Der Bankrat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Bankrates der Zürcher Kantonalbank

Der Präsident:

Dr. Jörg Müller-Ganz

Die Protokollführerin:

Françoise Niemeyer